

Die Ermittlung des Leistungssolls bei einem Global-Pauschalpreisvertrag

Eine neue Entscheidung befasst sich mit der Frage, wie die geschuldeten Leistungen im Falle eines Global-Pauschalpreisvertrages zu ermitteln sind.

Werden Unsicherheiten ùber den Arbeitsumfang auf den Auftragnehmer verlagert? Kommt es darauf an, ob der Auftragnehmer die mit einer funktionalen Leistungsbeschreibung verbundene Risikoverlagerung erkennen konnte oder nicht?

Die Entscheidung

Die Parteien haben einen Global-Pauschalpreisvertrag ùber die AusfÙhrung von Abbrucharbeiten abgeschlossen.

Streit besteht ùber die Frage, ob der Auftragnehmer auch die Asbestbeseitigung geschuldet hatte oder nicht. Der Entscheidung ist zu entnehmen, dass das Leistungssoll durch Auslegung des Vertrages zu bestimmen ist. Zu berÙcksichtigen seien sÙmtliche Vertragsunterlagen. Da die Beseitigung von Schadstoffen nach VOB/C, Ziff. 0.1.14, 3.3 und 4.2.1 DIN 18299 eine besondere Leistung darstellt, umfassen die vereinbarten Abbrucharbeiten â€žohne besondere Vereinbarungâ€œ nicht den â€žzusÙtzlichen Aufwand fÙr die Beseitigung von Schadstoffenâ€œ.

Trotz des Abschlusses eines Global-Pauschalpreisvertrages habe der Auftragnehmer â€žerkennbar nicht das Risiko einer Schadstoffbelastung ùbernommenâ€œ.

Fazit

In den EntscheidungsgrÙnden verweist das Gericht auf das Urteil des BGH vom 30.06.2011, Az. VII ZR 13/10. Dort hat der BGH ausgefÙhrt, dass die Auslegung des Vertrages bestimmt, â€žinwieweit eine detaillierte Angabe im Leistungsverzeichnis dazu fÙhrt, dass sie die Pauschalierung der

Vergütung begrenzt“ und dass es „im Wesentlichen nicht um die Begrenzung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistung, sondern der dafür vereinbarten Vergütung“ geht.
Es erscheint daher, nach diesseitigem Dafürhalten fraglich, ob die Auslegung des Leistungsverzeichnisses, auch im Falle eines Global-Pauschalpreisvertrages, immer für die Ermittlung der geschuldeten Leistungen herangezogen werden kann. Denn dies würde voraussetzen, dass dem Leistungsverzeichnis Bedeutung für die Bestimmung des Umfangs der im Falle eines Global-Pauschalpreisvertrages funktional beschriebenen Leistung zukommt. Der BGH hat mit Urteil vom 23.01.1997, Az.- VII ZR 65/96 jedenfalls eine „entscheidende Auslegungsbedeutung“ des Leistungsverzeichnisses verneint.

OLG Schleswig, Urteil vom 12.03.2021 – 1 U 81/20